

Satzung

der Stadt Dachau für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 06.02.2003

Bekanntmachung: 11.02.2003 (Süddeutsche Zeitung)

Die Stadt Dachau erläßt aufgrund von Art. 22a, 23, 24 Absatz 1 Nummer 1 und Art. 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 56 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
 - a) Gemeindestraßen, öffentliche Wege, Plätze,
 - b) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - c) sonstige öffentlich-rechtliche Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Dachau.
- (2) Andere Gesetze und Rechtsvorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt, soweit nicht anderes in dieser Satzung ausdrücklich geregelt ist; dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Bau-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Gaststätten- sowie des Straßenverkehrs- und Immissionsschutzrechts sowie die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Gestattungen und Auflagen.
- (3) Ortsrechtliche Regelungen und vertragliche Vereinbarungen bleiben ebenfalls unberührt.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlich-rechtlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlich-rechtlichen Verkehrsraumes für den Verkehr im Rahmen dessen Widmung.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. Die Erlaubnis (Art. 18 Absatz 1 BayStrWG, § 8 Bundesfernstraßengesetz – FStrG) kann auch im Rahmen eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages (Art. 22 BayStrWG, § 8 Absatz 10 FStrG) erteilt werden.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung des Rechts zur Sondernutzung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt gestattet.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- und Grundstücksübergangs.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Anlagen oder Vorrichtungen, die nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 2. Weihnachtsausschmückungen;
 3. Stände innerhalb der Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Dachau, für die die Regelung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Dachau gilt;
 4. Sondernutzungen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind.
- (2) Türeingangsschmuck und sonstige Dekorationen können genehmigungsfrei zugelassen werden, sind aber vor Anbringung dem Ordnungsamt anzuzeigen.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung wird durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn diese erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag hat vollständige Angaben über Art, Ort und Dauer der beabsichtigten Sondernutzungen zu enthalten. Ein Lageplan ist beizufügen. Die Stadt kann verlangen, daß weitere Zeichnungen oder Erläuterungen vorgelegt werden, wenn diese für die zu treffende Entscheidung dienlich sind.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 4. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,
 5. für Maßnahmen zum Zwecke wirtschaftlicher Werbung, ausgenommen davon sind Fahrradständer sowie Nasenschilder und Markisen an Gebäuden, außerdem bereits in der Vergangenheit erteilte Sondernutzungserlaubnisse,
 6. für gewerbliches Musizieren auf öffentlich-rechtlichen Verkehrsflächen,
 7. für den Handel mit Waren, soweit dies nicht durch andere rechtliche Regelungen ausdrücklich erlaubt ist.

- (2) Ausnahmen von Absatz 1 Ziffern 3 bis 7 können zugelassen werden, sofern sie im Interesse der Stadt Dachau liegen.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
4. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
5. zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 7

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Stadt Dachau kann die Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen.

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. Umstände nachher eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder
 2. der Erlaubnisnehmer die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Auflagen und Bedingungen verletzt, oder
 3. es im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- (3) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 9

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (4) Bei Freischankflächen kann außerhalb der Schanksaison die Entfernung der Bestuhlung, der Tische und sonstiger nicht fester Bauten und Gegenstände zur Gestaltung des Freischankbereiches angeordnet werden, insbesondere, wenn über einen gewissen Zeitraum keine Inanspruchnahme der Sondernutzung erkennbar ist.

§ 10

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftungsversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die

vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, daß den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nummer 2 des BayStrWG, Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO und § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Verkehrsflächen unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht;
2. den mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
3. die Sondernutzungsanlagen nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält.

§ 12

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Dachau vom 03.04.1995 außer Kraft.